

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
Frau Cornelia Lange
Postfach 3140
65021 Wiesbaden

26. Februar 2018

Erneute Stellungnahme zur Ausführungsverordnung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV)

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten zunächst die Möglichkeit nutzen und Ihnen danken, dass Sie in der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) einen Teil unserer Anregungen aufgegriffen haben. Dies gilt insbesondere für die Übergangsvorschriften. Hier sind Sie uns sehr entgegengekommen, sodass die bestehenden Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe die neuen baulichen Anforderungen nicht zwingend umzusetzen haben, sondern im Rahmen der eigenen Möglichkeiten einzelne Anpassungen ohne existenzielle Bedrohung vornehmen können. Auch die Reduzierung der Quadratmeterzahl für die Tages- und Nachtpflege und die Streichung der Stellenanteile für Leitungspersonen (§ 5 im Verordnungsentwurf), wird es uns ermöglichen, dieses Angebot auch in Zukunft unter wirtschaftlicheren Rahmenbedingungen zu realisieren. Die Klarstellung in § 5 wer unter „Beschäftigte“ zu verstehen ist, wird von uns ebenso begrüßt, wie die Versuche, die Besonderheiten der Einrichtungen der Eingliederungshilfe besser zu berücksichtigen.

Dennoch wird aus unserer Sicht durch einige Vorgaben und Anforderungen eine Umsetzung der Vorgaben der Verordnung in den Einrichtungen und Diensten erschwert. Diese Bedenken möchten wir nachfolgend nochmals benennen und dafür werben, unsere Überlegungen bei zukünftigen Evaluierungen zu berücksichtigen.

Erster Teil: Personelle Anforderungen

§ 3 Pflegedienstleitung

Der Begriff Pflegedienstleitung wird auch in Zukunft für Verwirrung sorgen, da das SGB XI im § 71 Abs. 2 und auch in den Maßstäben und Grundsätzen nach § 113 SGB XI stets von einer „verantwortlichen Pflegefachkraft“ spricht und man missverständlich von zwei unterschiedlichen Anforderungsprofilen ausgehen könnte.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Der Begriff der „Pflegedienstleitung“ ist vorrangig ein organisationaler Terminus im Sinne der Aufbauorganisation und sollte in ordnungs- und leistungsrechtlichen Bezügen keine Verwendung finden.

§ 4 Teilung von Führungsfunktionen, Ausübung mehrerer Führungsfunktionen

Wie bereits in der Stellungnahme vom 20. September 2017 angemerkt, spiegelt die Vorgabe - eine Leitung für höchstens zwei Einrichtungen - nicht die Realität der Träger von kleinen Einrichtungseinheiten wieder. Hier möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass es zum Teil wirtschaftlich zwingend erforderlich ist und auch fachlich wie konzeptionell Sinn macht, mehrere Einheiten gemeinsam zu leiten. Auch wird der Wunsch von Menschen im eigenen Quartier alt zu werden mit dieser Begrenzung, die kleinteilige und dezentrale Versorgungsformen benachteiligt, torpediert.

§ 9 Anforderungen an ambulante Betreuungs- und Pflegedienste

Hier wird neu auf § 2 des HGBPAV verwiesen und damit für die Leitung eines Pflegedienstes die gleichen Anforderungen erwartet (z. B. Personalführung Organisation und Koordination übergeordneter Betriebsabläufe, Kontrolle der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, usw.), wie für Leitungen stationären Einrichtungen. Vor allem die geforderten beruflichen Voraussetzungen überfordern kleine Pflegedienste, die teilweise lediglich ehrenamtlich geleitet werden. Viele Pflegedienste haben die Leitungsfunktionen auf zwei oder mehrere Personen aufgeteilt, was den praktischen Anforderungen gerecht wird. Zum einen haben viele Dienste „verantwortliche Pflegefachkräfte“, die die Anforderungen und die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 SGB XI (z. B. Sicherstellung der Qualität) erfüllen. Daneben gibt es geschäftsführende Personen, die vor allen Dingen für übergeordnete Betriebsabläufe, Kontrolle der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, usw. zuständig sind. Diese Konstellationen müssen gerade bei den unterschiedlichen Betriebsgrößen weiterhin möglich sein.

Zweiter Teil: Räumliche Anforderungen

Hier sind in § 13 bis § 18 räumlichen Anforderungen beschrieben, die für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht notwendig, sondern sogar kontraproduktiv sind.

Die in § 21 „Einrichtungen der Behindertenhilfe“ beschriebenen Möglichkeiten von den Anforderungen abzuweichen, wird von uns begrüßt. Allerdings gilt dies nur für die Anforderungen aus § 11 - § 16, nicht aber für die in § 17 geforderte Rufanlage. Gerade bei Einrichtungen für z. B. junge, psychisch kranke Menschen ist eine Rufanlage weder erforderlich noch passt sie in die konzeptionelle Arbeit.

Wir fordern Sie daher auch zukünftig auf, flexibler auf die Angebote der Eingliederungshilfe einzugehen, um eine Nähe zum „normalen Wohnen“ als Ziel für die Betroffenen tatsächlich umsetzen zu können.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Besonders wichtig werden diese Vorgaben für die Eingliederungshilfe bei der Planung neuer Angebote in Ballungszentren. Bei der vorhandenen Knappheit von Wohnraum ist eine schnelle Umsetzung von Planungsvorhaben dringend geboten. Um den Trägern ein Mindestmaß an Planungssicherheit zu geben, muss ein an spezifischen Zielgruppen orientierter Katalog von verzichtbaren Anforderungen erarbeitet werden.

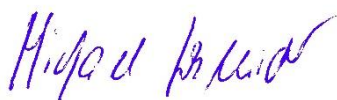
An dieser Stelle möchten wir nochmals auf die anstehende Änderungen im BTHG hinweisen und darauf, dass die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nicht mehr unterscheidet in Begriffen wie „stationär“, „teilstationär“, „ambulant“. Die Leistungen werden personenorientiert erbracht. Das bedeutet, dass festgeschriebenen Vorgaben der DIN ISO 18040-2 – Barrierefreies Bauen, das Ziel eines möglichst selbständigen und selbstbestimmten Wohnens anzustreben, eher behindert.

Abschließend erwähnt werden sollten hier ebenfalls, die in § 18 geforderten mängelfreien elektrischen Geräte, die sich im Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohner befinden. Bereits in der Stellungnahme vom 20. September 2018 haben wir darauf hingewiesen, dass Einrichtungsträger praktisch sehr geringe rechtliche Möglichkeit haben, wenn sich eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner der Prüfung der von ihr bzw. ihm eingebrachten elektrischen Geräte verweigert, bzw. die Prüfung einen sicherheitsrelevanten Mangel ergibt, die Bewohnerin bzw. der Bewohner jedoch einer Entfernung bzw. Außerdienststellung des betroffenen Gerätes nicht zustimmt. Den Einrichtungsträger sind hier die Hände gebunden, eine Umsetzung dieser Forderung kann daher nicht gewährleistet werden. Das Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner und deren persönliche Freiheitsrechte sind hohe Rechtsgüter, so dass Interventionen stets unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betrachtet werden müssen, wenn es etwa darum geht, die Duldung einer Prüfung oder eine Außerdienstnahme eines elektrischen Gerätes mit rechtlichen Mitteln durchzusetzen.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen und Bedenken von Ihnen aufgegriffen und ggf. in Einzelfällen bereits jetzt von Ihren nachgeordneten Behörden berücksichtigt werden könnten.

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen sehr.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schmidt
Vorsitzender Liga-Arbeitskreis 3
Gesundheit,
Pflege und Senioren



Rita Henning
Vorsitzende Liga-Arbeitskreis 4
Menschen mit Behinderungen



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrts-
pflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de